

strieschornsteinen und Industrieöfen — (Sonderdruck Nr. 700 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Reparaturarbeiten an und in heißen Industrieöfen ist der Klimabeanspruchsbereich an der Arbeitsstelle gemäß Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 3. Juli 1972 zur Bewertung der Beanspruchung des Menschen durch das Klima am Arbeitsplatz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1973 S. 20, Ber. Nr. 6/1973 S. 32) festzulegen.“

(2) Der § 2 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Mit Reparaturarbeiten dürfen im Klimabeanspruchsbereich W III₁ und W III₄ nur männliche Werkstätige vom vollendeten 21. bis 50. Lebensjahr beschäftigt werden. Die Weiterbeschäftigung von Werkstätigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß sie regelmäßig, mindestens halbjährlich, auf ihre Tauglichkeit arbeitsmedizinisch untersucht werden und von seiten des Betriebsarztes keine Bedenken bestehen.“

§ 2

Der § 14 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Reparatur- und Abbrucharbeiten an Industrieöfen dürfen erst begonnen werden, wenn am Arbeitsplatz die obere Grenze des Klimabeanspruchsbereiches W III₁ unterschritten ist. Wird während der Reparaturzeit diese obere Grenze wieder überschritten, ist die Arbeit einzustellen. Die Meßergebnisse sind im Bautagebuch einzutragen.

(2) Für Werkstätige, die ständiger Hitzeinwirkung ausgesetzt sind, ist die Arbeitszeit- und Pausenregelung gemäß Ziff. 3 der Richtlinie vom 3. Juli 1972 festzulegen.“

§ 3

Der erste Satz des Abs. 2 des § 15 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 erhält folgende Fassung:

„(2) Müssen an in Betrieb befindlichen Industrieöfen oder an Feuerungsanlagen und ähnlichen Betriebseinrichtungen zur Gefahren- und Havariebeseitigung oder in der Glasindustrie zur unbedingten Aufrechterhaltung der technologischen Prozesse Arbeiten oberhalb des Klimabeanspruchsbereiches W III₄ durchgeführt werden, ist die Zustimmung des Betriebsarztes erforderlich.“

§ 4

Der Abs. 1 des § 17 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Werkstätige, die unter ständiger Hitzeinwirkung arbeiten, sind vom Industriebetrieb in nächster Nähe der Arbeitsstelle Abschwitzräume für die Pause zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen den Forderungen der TGL 22 313 — Klima am Arbeitsplatz — Bl. 1 Ziff. 4.10. genügen. Für die Größe der Abschwitzräume gelten die in TGL 10 724 — Arbeitsräume — festgelegten Werte für ständig genutzte Arbeitsräume.“

§ 5

Die Anlage der Arbeitsschutzanordnung 338/2 wird aufgehoben.

§ 6

In begründeten Fällen können zu § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 abweichende Regelungen, die mit der zuständigen Bezirksinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben abgestimmt sein müssen, beim übergeordneten Organ beantragt werden. Abweichende Regelungen sind nur bis zum 31. Dezember 1975 zulässig.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 3* über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen

vom 6. November 1973

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juni 1970 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen (GBl. II Nr. 53 S. 400) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 2 Buchst. b der Anlage 1 zur Anordnung vom 5. Juni 1970 erhält folgende Fassung:

„b) Kletterdrehkrane		
F 30/60 UK 40 und UK 50		
2 bis 5 Mp	43,70	31,10
UK 60 2 bis 5 Mp	28,40	23,15
Kletterkran Typ 160 C/230		
— Grundgerät	48,75	39,90
— 1 m Außenturmstück	0,20	0,20
— 1 m Innenturmstück	0,10	0,10

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Sie greift auch in Verträge ein, die vor dem 1. November 1973 abgeschlossen und noch nicht erfüllt wurden.

Berlin, den 6. November 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

» Anordnung Nr. 2 vom 27. November 1972 (GBl. II Nr. 71 S. 833)